

Aktenzeichen: 4 AZR 343/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Juli 1990
- 4 AZR 343/89 -

I. Arbeitsgericht
Kempten

Urteile vom 27. April 1988
- 5 Ca 247/88 und
5 Ca 2802/87 Me -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 16. März 1989
- 4 Sa 642/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Forstwirtschaftszulage bei Zeitlohnarbeiten

Gesetz: Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar vom 26. Januar 1982 i.d.F. vom 18. Dezember 1984 (MTW) § 66, § 11, § 22

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 343/89

4 Sa 642/88 München

Verkündet am
18. Juli 1990

Im Namen des Volkes!

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1990 durch den
Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Freitag und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Schneider sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und
die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts München
vom 16. März 1989 - 4 Sa 642/88 - werden
zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revisionen
je zur Hälfte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Kläger während ihrer
Abordnung zur Forsteinrichtung neben dem ihnen gezahlten tech-
nischen Sonderlohn Anspruch auf die Zulage für Forstwirte haben.

Beide Kläger sind als Forstwirte bei dem Beklagten beschäf-
tigt. Auf ihre Arbeitsverhältnisse findet aufgrund beiderseitiger
Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für Waldarbei-
ter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberver-
bände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 i.d. F
vom 18. Dezember 1984 und der Lohn tariffvertrag Nr. 5 für Waldar-
beiter vom 29. April 1987 (LTW) Anwendung.

In der Zeit von Mai bis Oktober/November 1987 waren die Klä-
ger zur Forsteinrichtung abgeordnet. Der Beklagte zahlte ihnen
für dort vom Kläger zu 1) geleistete 834 und vom Kläger zu 2)
geleistete 715 Arbeitsstunden den technischen Sonderlohn nach
§ 22 Abs. 1 MTW, und zwar in der ersten Einarbeitungswoche einen
Stundenlohn von 14,63 DM und danach von 15,79 DM, obwohl die da-



- 3 -

für erforderlichen Voraussetzungen unstreitig nicht vorlagen.
Dadurch wollte der Beklagte Lohneinbußen der Kläger für die im
Zeitlohn zu vergütenden Arbeiten bei der Forsteinrichtung vermei-
den.

Die hier einschlägigen Vorschriften des MTW haben den fol-
genden Wortlaut:

§ 11

Zeitlohn

Zeitlohn ist

- a)
- b) für den Forstwirt der besondere Zeitlohn (§ 13)
gegebenenfalls zuzüglich der Alterszulage (§ 19)
und der Haumeisterzulage (§ 68);
- c)
- d) in den Fällen des § 22 Abs. 1 der Ecklohn (§ 12
Abs. 2), sofern sich nicht nach Buchstabe a oder
b ein höherer Zeitlohn ergibt;
- e)

§ 22

Technischer Sonderlohn

- (1) Der Waldarbeiter, der Zeitlohnarbeiten verrichtet, die
eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung
oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, erhält
für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeiten einen
technischen Sonderlohn, der sich aus dem Ecklohn und
einem nach der Vorbildung und Eignung des Waldarbei-
ters, gegebenenfalls unter Berücksichtigung regionaler
Verhältnisse, zu bemessenden technischen Zuschlag
zusammensetzt.

Für den technischen Zuschlag werden die nachstehenden
Gruppen gebildet:



Gruppe 1

...

Gruppe 2

...

Gruppe 3

...

Der technische Zuschlag beträgt

- a) in Gruppe 1 0 bis 15 v.H.,
- b) in Gruppe 2 10 bis 40 v.H.,
- c) in Gruppe 3 30 bis 46 v.H.

der Bemessungsgrundlage.

Technischer Sonderlohn im Sinne des Unterabsatzes 1 ist jedoch mindestens der Zeitlohn nach § 11 Buchst. a oder b.

(2)

(3) Neben dem technischen Sonderlohn werden eine Alterszulage (§ 19), ein Vorarbeiterzuschlag (§ 20), ein Funktionszuschlag (§ 21), ein Ausgleichszuschlag (§ 23), ein Rottenführerzuschlag (§ 65) und eine Haumeisterzulage (§ 68) nicht gezahlt.

(4)

§ 66

Sonderregelungen im Freistaat Bayern

(1) Zulage für Forstwirte bei Stücklohn- oder Prämienlohnarbeiten

Im Bereich des Freistaates Bayern erhält der Forstwirt für jede im Stücklohn (§ 15) oder im Prämienlohn (§ 16) geleistete Arbeitsstunde eine Zulage, deren Höhe im Lohntarifvertrag vereinbart wird.

(2)

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, ihnen stehe neben dem technischen Sonderlohn noch eine Forstwirtzulage in Höhe von 0,87 DM je Stunde zu. In Bayern stelle die Gewährung dieser Zulage eine Anerkennung für die Qualifikation als Waldfacharbeiter dar. Sie sei deshalb trotz des Wortlauts des § 66 MTW auch bei Zeitlohnarbeiten zu zahlen, da anderenfalls ein ungelernter Wald-



[weiter die gleiche Vergütung](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verstoße gegen Sinn und System des Tarifvertrages.

Die Kläger haben zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger
zu 1) 725,58 DM brutto und an den Kläger zu
2) 622,05 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen
aus den sich hieraus ergebenden Nettobeträgen
seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, im Freistaat Bayern sei die Forstwirtzulage nach § 66 Abs. 1 MTW nur bei Stücklohn- oder Prämienlohnarbeiten zu zahlen. Der technische Sonderlohn nach § 22 Abs. 1 MTW sei aber Zeitlohn.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Kläger zurückgewiesen. Mit ihren Revisionen verfolgen die Kläger ihre Klageziele weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Forstwirtzulage nach § 66 Abs. 1 MTW.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach Wortlaut und Sinn des § 66 Abs. 1 MTW werde die Forstwirtzulage nur neben jeder im Stücklohn oder im Prämienlohn geleisteten Arbeitsstunde gezahlt. Der technische Sonderlohn nach § 22 Abs. 1 MTW sei jedoch Zeitlohn. Diese tarifvertragliche Regelung weise weder eine Lücke wegen der Vergütung der Forstwirte auf, noch verstoße sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie sei daher wirksam.



Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer rechtlichen Überprüfung stand.

II.1. Aus den aufgrund Organisationszugehörigkeit anwendbaren Tarifverträgen ergibt sich für das Begehren der Kläger keine Anspruchsgrundlage.

a) Nach § 66 Abs. 1 MTW erhält ein Forstwirt im Freistaat Bayern für jede im Stücklohn (§ 15 MTW) oder im Prämienlohn (§ 16 MTW) geleistete Arbeitsstunde eine Zulage in Höhe von z.Z. 0,87 DM. Die Kläger haben jedoch während ihrer Abordnung zur Forsteinrichtung keine Arbeiten im Stück- oder Prämienlohn erbracht, sondern im Zeitlohn gearbeitet. Sie haben nur Anspruch nach § 11 Buchst. b, § 13 MTW, § 3 Buchst. c LTW Nr. 5 auf den besonderen Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern in Höhe von 12,60 DM je Arbeitsstunde. Eine Forstwirtzulage für Zeitlohnarbeiten sieht § 66 Abs. 1 MTW nicht vor.

b) Ebensowenig können die Kläger ihren Anspruch auf eine Forstwirtzulage auf § 22 Abs. 1 MTW stützen. Dessen tatsächliche Voraussetzungen sind nicht gegeben. Im übrigen setzt sich der technische Sonderlohn aus dem Ecklohn und einem nach der Vorbildung und Eignung des Waldarbeiters, gegebenenfalls unter Berücksichtigung regionaler Verhältnisse zu bemessenden technischen Zuschlag zusammen. Nach der tariflichen Definition in § 12 Abs. 2 MTW ist Ecklohn aber der Grundlohn eines zwanzigjährigen Waldarbeiters der Lohngruppe B. Dieser beträgt nach § 3 Buchst. a LTW Nr. 5 11,73 DM je Arbeitsstunde. Dieser Betrag ist von dem Beklagten



- 7 -

seiner Berechnung zugrundegelegt worden.

Die Auffassung der Kläger, der Beklagte habe als Ecklohn im Sinne von § 22 Abs. 1 MTW entweder den besonderen Zeitlohn für Forstwirte nach § 11 Buchst. b, § 13 MTW, § 3 Buchst. c LTW Nr. 5 in Höhe von 12,60 DM ansetzen oder zumindest neben Ecklohn und technischem Zuschlag die Forstwirtzulage zahlen müssen, läßt sich aus dem MTW nicht herleiten. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 22 Abs. 1 MTW und der tariflichen Definition des Ecklohns in § 12 Abs. 2 MTW ist der Berechnung des technischen Sonderlohns vielmehr allein der Grundlohn des in § 12 Abs. 2 MTW genannten Waldarbeiters zugrundezulegen. Das gleiche folgt aus § 22 Abs. 1 letzter Satz MTW. Danach beträgt der technische Sonderlohn im Sinne des Unterabs. 1 mindestens den Zeitlohn des § 11 Buchst. a oder b MTW. Damit sind die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen, auch der technische Sonderlohn eines Forstwirts berechne sich auf der Grundlage des gegenüber dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte niedrigeren Ecklohns. Anderenfalls wäre nämlich der letzte Satz von § 22 Abs. 1 MTW insoweit inhaltsleer.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 22 Abs. 3 MTW. Die dort aufgeführten, neben dem technischen Sonderlohn nicht zu zahlenden Zuschläge werden auch neben dem sonstigen Zeitlohn gezahlt. Da die Forstwirtzulage nach § 66 Abs. 1 MTW aber nur neben Stück- und Prämienlohn gezahlt wird, brauchte sie hier nicht nochmals ausgeschlossen zu werden. Der von den Klägern insoweit gemachte Umkehrschluß ist deshalb nicht möglich.



2. Die von den Tarifvertragsparteien getroffene Regelung enthält entgegen der Auffassung der Revision weder eine Lücke, noch verstößt sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

a) Sowohl der MTW wie der LTW Nr. 5 unterscheiden zwischen einem Waldarbeiter, der kein Forstwirt ist und einem Forstwirt. Dies gilt auch für die Höhe des Zeitlohns. Die Zulage bei Stück- und Prämienlohnarbeiten steht nach § 66 Abs. 1 MTW nur dem Forstwirt zu. Dieser Unterscheidung wird die Regelung des technischen Sonderlohns in § 22 Abs. 1 MTW gerecht. Denn die Tarifvertragsparteien haben im letzten Satz des § 22 Abs. 1 MTW ausdrücklich auf den besonderen Zeitlohn für Forstwirte nach § 11 Buchst. b MTW hingewiesen. Daraus folgt jedoch, daß sie die Möglichkeit gesehen haben, auch Forstwirte könnten technischen Sonderlohn erhalten. Darüber hinaus übersieht die Revision, daß der neben dem Ecklohn zu zahlende technische Zuschlag vorausgesetzt, daß der Waldarbeiter Arbeiten verrichtet, die besondere handwerkliche oder technische Fertigkeiten erfordern und nach der Vorbildung und Eignung des Waldarbeiters zu bemessen ist. Der für die Kläger berechnete technische Zuschlag wäre also nach der tariflichen Regelung höher zu bemessen als der von Waldarbeitern, die nicht Forstwirt sind, wenn die Forstwirtausbildung zu besonderen Fertigkeiten geführt hat.

b) Die Kläger haben gegen Höhe und Berechnung des ihnen gezahlten technischen Zuschlages keine Einwände erhoben. Aus ihrem Vortrag und den Akten ergibt sich jedenfalls nichts dafür, daß der Beklagte weniger geeigneten Nicht-Forstwirten einen gleich hohen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

technischen Zuschlag gezahlt hat wie den Klägern. Damit entfällt aber auch ein Anspruch wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Für Dr. Freitag,
der sich in Urlaub
befindet
Schaub

Schneider

Dr. Kiefer

Wax





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)